



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Dieter Arnold, Martin Böhm AfD**
vom 08.12.2025

Rückkehr- und Reintegrationsprogramme für syrische Staatsangehörige im Freistaat Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Welche Programme zur freiwilligen Rückkehr und Reintegration (z. B. REAG/GARP, ERRIN, IOM-Hilfen, EU-Rückkehrfonds, Bundes- oder Landesprogramme) werden derzeit im Freistaat Bayern aktiv umgesetzt (Stichtag: 01.12.2024, bitte Träger, Rechtsgrundlagen, Finanzierungsquellen [Bund/Land/EU] und aktuelle Laufzeit nennen)? 3
- 1.b) Welche ergänzenden Initiativen bestehen auf kommunaler Ebene? 3
- 2.a) Wie viele syrische Staatsangehörige haben seit dem 01.01.2024 an diesen Programmen teilgenommen oder Beratungsleistungen in Anspruch genommen (bitte nach Regierungsbezirken und Programmtyp aufschlüsseln)? 3
- 2.b) Wie hoch war der Anteil der freiwilligen Rückreisen gegenüber zwangsweisen Rückführungen? 3
- 3.a) Welche Kooperationsvereinbarungen bestehen zwischen dem Freistaat Bayern und externen Akteuren wie IOM, DRK, Caritas International u. a. hinsichtlich Rückkehrberatung und Reiseorganisation? 3
- 3.b) Welche finanziellen oder logistischen Verpflichtungen ergeben sich daraus für den Freistaat? 4
- 3.c) Werden diese Vereinbarungen regelmäßig evaluiert? 4
- 4.a) Welche Beratungs- und Informationsangebote stehen Rückkehrinteressierten in Bayern aktuell zur Verfügung (Anlaufstellen, Onlineportale, Hotlinestrukturen)? 4
- 4.b) Wer ist für Qualitätssicherung und Dokumentation der Beratung verantwortlich? 4
- 4.c) Wie werden Kommunen und Ausländerbehörden in die Beratungsprozesse eingebunden? 4

5.	Welche rechtlichen oder tatsächlichen Hinderungsgründe bestehen nach Kenntnis der Staatsregierung derzeit für Rückführungen oder freiwillige Rückkehr syrischer Staatsangehöriger	4
a)	insbesondere hinsichtlich Pass-/Ersatzpapieren, Flugverbindungen, Aufnahmefähigkeit Syriens?	4
b)	sowie hinsichtlich Sicherheitsbewertungen und diplomatischer Kontakte?	5
6.a)	Welche Maßnahmen ergreift der Freistaat Bayern, um die Rückkehrbereitschaft ausreisepflichtiger oder geduldeter Personen zu erhöhen?	5
6.b)	Existieren besondere Anreiz- oder Förderinstrumente?	5
6.c)	Werden psychologische, soziale oder integrationspolitische Aspekte in die Beratung einbezogen?	5
7.a)	Welche Rolle kommt den Kommunen bei der Umsetzung von Rückkehr- und Reintegrationsprogrammen zu?	5
7.b)	Gibt es standardisierte Verfahren zur Weiterleitung von Informationen über Rückkehrmöglichkeiten?	5
7.c)	Inwieweit werden kommunale Aufwendungen für Unterbringung/Sozialhilfe erstattet, wenn eine freiwillige Rückkehr erfolgt?	6
8.a)	Welche Ergebnisse und Erfahrungen liegen der Staatsregierung aus bisherigen Programmen vor (Erfolgsquote, Rückkehrstabilität, Rückkehrhindernisse)?	6
8.b)	Gibt es eine systematische Nachverfolgung (Monitoring/Evaluation)?	6
8.c)	Welche Schlussfolgerungen zieht die Staatsregierung für künftige Programme?	6
9.	Beabsichtigt die Staatsregierung, im Jahr 2026 ein eigenes bayerisches Rückkehrprogramm mit ergänzenden finanziellen oder organisatorischen Anreizen einzurichten, um bestehende Bundes- und EU-Programme zu verstärken?	6
	Anlage	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 09.01.2026

- 1.a) Welche Programme zur freiwilligen Rückkehr und Reintegration (z.B. REAG/GARP, ERRIN, IOM-Hilfen, EU-Rückkehrfonds, Bundes- oder Landesprogramme) werden derzeit im Freistaat Bayern aktiv umgesetzt (Stichtag: 01.12.2024, bitte Träger, Rechtsgrundlagen, Finanzierungsquellen [Bund/Land/EU] und aktuelle Laufzeit nennen)?**

Die zum Stichtag 01.12.2024 im Freistaat Bayern aktiv umgesetzten Programme zur freiwilligen Rückkehr können beigelegter Anlage entnommen werden.

- 1.b) Welche ergänzenden Initiativen bestehen auf kommunaler Ebene?**

Die Landeshauptstadt München und die Stadt Nürnberg gewähren Förderungen unter bestimmten Voraussetzungen, wenn die unter Frage 1 a genannten Förderprogramme nicht greifen. Weitere Initiativen sind der Staatsregierung nicht bekannt.

- 2.a) Wie viele syrische Staatsangehörige haben seit dem 01.01.2024 an diesen Programmen teilgenommen oder Beratungsleistungen in Anspruch genommen (bitte nach Regierungsbezirken und Programmtyp aufschlüsseln)?**
- 2.b) Wie hoch war der Anteil der freiwilligen Rückreisen gegenüber zwangsweisen Rückführungen?**

Die Fragen 2a und 2b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zeitraum von 01.01.2024 bis 30.11.2025 wurden 490 syrische Ausreisepflichtige aus Bayern rückgeführt. Dabei war in keinem Fall das Zielland der Rückführung Syrien selbst, vielmehr handelte es sich um Rückführungen in Drittstaaten (bestehender Schutzstatus in anderen EU-Mitgliedstaaten) bzw. Dublin-Rücküberstellungen. Bei freiwilligen Ausreisen in andere EU-Mitgliedstaaten werden grundsätzlich keine Rückkehr- und Reintegrationshilfen gewährt.

Über das Programm REAG/GARP wurden im Jahr 2024 keine, im Jahr 2025 bis zum Stichtag 30.11.2025 insgesamt 444 Ausreisen syrischer Staatsangehörigen gefördert. Über das Bayerische Rückkehrprogramm wurden im Jahr 2024 insgesamt 14, im Jahr 2025 bis zum Stichtag 30.11.2025 insgesamt 149 Ausreisen syrischer Staatsangehöriger gefördert. Insgesamt fanden somit 607 geförderte Ausreisen statt. Die im Übrigen angefragten Daten werden statistisch nicht erfasst.

- 3.a) Welche Kooperationsvereinbarungen bestehen zwischen dem Freistaat Bayern und externen Akteuren wie IOM, DRK, Caritas International u.a. hinsichtlich Rückkehrberatung und Reiseorganisation?**

3.b) Welche finanziellen oder logistischen Verpflichtungen ergeben sich daraus für den Freistaat?

3.c) Werden diese Vereinbarungen regelmäßig evaluiert?

Die Fragen 3a bis 3c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR) hat mit den Trägern der nichtstaatlichen Rückkehrberatungsstellen sowie der Landeshauptstadt München Absichtserklärungen über eine enge und zielgerichtete Kooperation unterzeichnet. Diese sind zeitlich befristet und werden vor der Verlängerung jeweils aktualisiert. Finanzielle Verpflichtungen entstehen daraus für den Freistaat Bayern nicht.

4.a) Welche Beratungs- und Informationsangebote stehen Rückkehrinteressierten in Bayern aktuell zur Verfügung (Anlaufstellen, Onlineportale, Hotlinestrukturen)?

In Bayern existiert eine flächendeckende Rückkehrberatung durch die Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) und die Zentralen Rückkehrberatungsstellen (ZRB) sowie Coming Home der Landeshauptstadt München, die für die Rückkehrwilligen offen zugänglich und kostenlos ist.

Allgemeine Informationen zur freiwilligen Rückkehr (Rückkehrprozess, Beratungsstellen, Programme und Länderinformationen) sind auf dem Informationsportal www.returningfromgermany.de in zwölf Sprachen erhältlich. Zudem betreibt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Rückkehrhotline.

4.b) Wer ist für Qualitätssicherung und Dokumentation der Beratung verantwortlich?

Für die Qualitätssicherung und Dokumentation der Rückkehrberatung sind die Rückkehrberatungsstellen selbst verantwortlich. Sie unterliegen den Prüfungen der jeweiligen Finanzgeber.

4.c) Wie werden Kommunen und Ausländerbehörden in die Beratungsprozesse eingebunden?

Die Kommunen und örtlichen Ausländerbehörden verweisen ausreiseinteressierte Personen an die staatlichen und nichtstaatlichen Rückkehrberatungsstellen bzw. Coming Home der Landeshauptstadt München.

5. Welche rechtlichen oder tatsächlichen Hinderungsgründe bestehen nach Kenntnis der Staatsregierung derzeit für Rückführungen oder freiwillige Rückkehr syrischer Staatsangehöriger

a) insbesondere hinsichtlich Pass-/Ersatzpapieren, Flugverbindungen, Aufnahmefähigkeit Syriens?

b) sowie hinsichtlich Sicherheitsbewertungen und diplomatischer Kontakte?

Für freiwillige Ausreisen nach Syrien bestehen derzeit keine Hinderungsgründe. Aktuell gibt es regelmäßige Flugverbindungen nach Syrien über Drittstaaten (z.B. Katar, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate). Heimreisepapiere für die freiwillige Rückkehr werden von der syrischen Botschaft in Berlin auf Antrag ausgestellt.

Hinsichtlich Rückführungen nach Syrien wird auf die Antwort der Staatsregierung zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Rene Dierkes (AfD) zur Plenarsitzung am 09.12. bis 11.12.2025 (Drs. 19/9404 vom 08.12.2025) verwiesen.

6.a) Welche Maßnahmen ergreift der Freistaat Bayern, um die Rückkehrbereitschaft ausreisepflichtiger oder geduldeter Personen zu erhöhen?

6.b) Existieren besondere Anreiz- oder Förderinstrumente?

Die Fragen 6a und 6b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Diejenigen, die in ihr Heimatland zurückkehren möchten, werden durch Beratung und – sofern sie mittellos sind – finanzielle Förderung unterstützt. In Bayern existiert eine flächendeckende kompetente Rückkehrberatung durch die Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) und die Zentralen Rückkehrberatungsstellen (ZRB) sowie Coming Home der Landeshauptstadt München, die für die Rückkehrwilligen offen zugänglich und kostenlos ist.

6.c) Werden psychologische, soziale oder integrationspolitische Aspekte in die Beratung einbezogen?

Im Rahmen der Rückkehrberatung wird unter Berücksichtigung der individuellen Aufenthaltssituation umfassend sowohl auf die Bedürfnisse und Bedarfe als auch auf die Potenziale und Fähigkeiten der und des Einzelnen eingegangen. Besonderes Augenmerk soll auf die Bedürfnisse vulnerabler Gruppen (unter anderem unbegleitete minderjährige, alleinerziehende Eltern mit minderjährigen Kindern, alleinstehende Frauen, Personen über 60 Jahre, Personen mit besonderen medizinischen Bedarfen, Personen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung, Schwangere, Opfer von Menschenhandel und Prostitution) gelegt werden.

7.a) Welche Rolle kommt den Kommunen bei der Umsetzung von Rückkehr- und Reintegrationsprogrammen zu?

Nach der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerrecht ist für die Umsetzung von Rückkehr- und Reintegrationsprogrammen in Bayern das LfAR zuständig. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Frage 4c und 7b verwiesen.

7.b) Gibt es standardisierte Verfahren zur Weiterleitung von Informationen über Rückkehrmöglichkeiten?

Im Rahmen der Asylantragstellung informiert das BAMF alle volljährigen Personen allgemein, neutral und unabhängig von den Erfolgsaussichten des Asylantrages über

die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr sowie die herkunftslandspezifischen Fördermöglichkeiten (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 2 Asylgesetz). Darüber hinaus wird für eine qualifizierte und individuelle Rückkehrberatung an die nächstgelegene Rückkehrberatungsstelle verwiesen. Auch die bayerischen Ausländerbehörden weisen in ihren jeweiligen Strukturen auf die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr und auf die individuelle Rückkehrberatung hin, insbesondere dann, wenn Ausländer ausreisepflichtig werden.

7.c) Inwieweit werden kommunale Aufwendungen für Unterbringung/Sozialhilfe erstattet, wenn eine freiwillige Rückkehr erfolgt?

Kommunale Aufwendungen für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden den Kommunen durch den Freistaat Bayern unabhängig von einer freiwilligen Ausreise erstattet, Art. 8 Aufnahmegesetz (AufnG). Im Falle der freiwilligen Rückkehr sowie generell im Falle der Ausreise endet ein etwaiger Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Ein Rückerstattungsanspruch gegenüber dem ausgereisten Leistungsberechtigten besteht per se nicht.

8.a) Welche Ergebnisse und Erfahrungen liegen der Staatsregierung aus bisherigen Programmen vor (Erfolgsquote, Rückkehrstabilität, Rückkehrhindernisse)?

8.b) Gibt es eine systematische Nachverfolgung (Monitoring/Evaluation)?

8.c) Welche Schlussfolgerungen zieht die Staatsregierung für künftige Programme?

Die Fragen 8a bis 8c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Unterstützungsangebote zur freiwilligen Rückkehr wurden in den letzten Jahren ausgebaut. Dadurch konnte die Anzahl der freiwillig ausgereisten Personen gesteigert werden. Die Förderprogramme werden im Rahmen von Verlängerungsentscheidungen stets gemäß den gewonnenen Erfahrungen sowie an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die Anzahl der Wiedereinreisen von gefördert freiwillig ausgereisten Personen ist nach wie vor gering. Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 21.08.2024 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Jörg Baumann (AfD) vom 25.07.2024 (Drs. 19/3143 vom 18.09.2024) verwiesen.

9. Beabsichtigt die Staatsregierung, im Jahr 2026 ein eigenes bayerisches Rückkehrprogramm mit ergänzenden finanziellen oder organisatorischen Anreizen einzurichten, um bestehende Bundes- und EU-Programme zu verstärken?

Mit der Bayerischen Richtlinie zur Förderung der freiwilligen Rückkehr ins Herkunftsland (Bayerisches Rückkehrprogramm) existiert bereits seit 2018 ein Förderprogramm des Freistaates Bayern zur Förderung der Freiwilligen Rückkehr ins Herkunftsland. Das Bayerische Rückkehrprogramm ergänzt die bestehenden Programme, insbesondere REAG/GARP, StarthilfePlus, EURP, und orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen der ausreiseinteressierten Personen.

Anlage

Im Freistaat Bayern aktiv umgesetzte Programme zur freiwilligen Rückkehr und Reintegration zum Sichttag 01.12.2024:

Programm	Laufzeit	Rechtsgrundlage	Finanzierungsquelle	Träger
REAG/GARP	31.12.2026	Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund	EU + Bund + Länder	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
StarthifePlus	n. bek.	n. bek.	Bund*	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
Bayerisches Rückkehrprogramm	31.12.2026	Art. 23, 44 BayHO	Freistaat Bayern	Bayerisches Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR)
European Reintegration Programme (EURP)	n. bek.	n. bek.	EU	Frontex
Brückenkomponente Albanien	31.12.2026	Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund	Bund + Länder	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)
Reintegrationscoaching Plus	28.02.2027	Art. 23, 44 BayHO	EU + Freistaat Bayern	LfAR, Berufliche Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (bfz) gGmbH
StartHope@Home	n. bek.	n. bek.	Bund + EU*	Social Impact gGmbH
ARRIVES	n. bek.	n. bek.	Bund + EU*	Social Impact gGmbH

* weitere Finanzierungsquellen können möglich sein, es liegen der Bayerischen Staatsregierung keine abschließenden Informationen vor

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.